

110-8-56

ARCHIVNI A STUDIJNI ODBOR

Číslo

110-8/56

Či.

Prílohy

listov 1-14

14 listov

17. 12. 2008 Jurel

Krab. 332.

**ST M**

- VIII. C - 14/45g - 15/45.
- VIII. C - 16/45g-
- VIII. C - 18 - 19/45.
- VIII. C - 24/45.

Der Bezirkshauptmann

in Wsetin

Reichsauftragsverwaltung

nr. Tgb.Nr. 76/45 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Geheim

Wsetin, den

27. März 1945.

An das

Deutsche Staatsministerium

in Prag

z.H.d.Herrn Ministerialrat Dr. G i e B.

Ministeramt

31. MRZ. 1945.

Betrifft: Auslösung von Fliegeralarm.

Anlagen: 1 Aktenvorgang.

In der Anlage reiche ich den Vorgang betreffend Auslösung von Fliegeralarm nach Kenntnisnahme zurück.

*Imn. Vorgang 31. 3. 45 mi.*

89377

St. M. VIII 6-74 a/45 g

2  
GEHEIM

Prag, den 19. März 1945.

Luftgaukommando VIII

- Führungsgruppe -

Ia Ls.Nr. 2824/45 geh.

Az.: 41 b 10



Betr.: Auslösung von Fliegeralarm.

Beil.: - 2 -

*Stabschef, Bezirkskommando*

An das

Deutsche Staatsministerium für

Böhmen und Mähren,

z.Hd.v. Herrn Ministerialrat Dr. G i e s s.

*Stabschef*

*Stabschef*

*Stabschef*

*Stabschef*

*Stabschef*

58277

In Anlage wird der Bericht des Bezirkshauptmanns von Wsetin vom 3.3.1945 mit der in Abschrift beiliegenden Stellungnahme der zuständigen LS-Warnabteilung II zur Kenntnisnahme zurückgesandt.

[Das Luftgaukommando VIII muss aus grundsätzlichen Erwägungen heraus und weil auch nicht durchführbar, den Vorschlag des Bezirkshauptmanns von Wsetin, dass die Auslösung der akustischen Signale nach eigenem Ermessen durch den Wehrmachtstandortältesten erfolgen soll, ablehnen. Für die Befehlsgebung zur Auslösung sind

- 1.) in flakgeschützten Räumen die Flakkommandeure und
- 2.) in nicht flakgeschützten Räumen die LS-Warnkommandoführer zuständig und damit auch verantwortlich.

Überdies wird darauf hingewiesen, dass gemäss Erlass Ob. d.L. - Arb.Stab LS - Az.41 b 15 Nr. 2111/42 g (1/II B) vom 21.8.42 unter Ziffer 9 hinsichtlich Kleinalarm angeordnet ist: "Luftschutzmässiges Verhalten ist hierbei nicht vorgeschrieben. Verkehr und Wirtschaftsleben gehen weiter." ]

Es wird gebeten, den Bezirkshauptmann von Wsetin entsprechend zu bescheiden.

Nachrichtlich:

LS-Warnabt. II Reichenberg

(ohne Anlagen)

Für das Luftgaukommando VIII

Der Chef des Generalstabes.

St. M. VIII 6-14 a/45g

*fyw.*

762/45g

LS-Warnabteilung II  
Az.: 41 b 10.2

(11a) Reichenberg/Süd., den 11.3.45  
Lu./Bi. (Abhoflach)

Betr.: Auslösung von Fliegeralarm im Protektorat

Bezug: Fernmündlicher Befehl LOK VIII (Ia LS) vom 10.3.45

An  
Luftgaukommando VIII/  
Führungsgruppe Ia LS

P r a g X I X .

Mit Schreiben vom 3.3.45 wird durch Bezirkshauptmann Wsetin

- a) anderweite Regelung bei Auslösung des Fliegeralarms beantragt,
- b) Warnbefehlsgebung durch Warnkommando Olmütz am 2.3.45 beantragt.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu a) In o.a. Schreiben wird verlangt, dass es dem Standortältesten überlassen werden soll, ob oder wann er die vom Warnkommando zugesprochenen Warnbefehle akustisch auslöst. Dieses Verhalten wird mit einem Beispiel begründet, das sich auf einen Einflug am 2.3. bezieht.

Der Antrag verfällt eigentlich schon durch seine eigene Begründung der Ablehnung. Bei "ÖLW" (jetzt "Kleinalarm") gibt es keine Beschränkung des Arbeitsprozesses. Weisungsgemäss geht bei "Kl.A." das gesamte öffentliche Verkehrs- und Wirtschaftsleben weiter. Nur der Bevölkerung ist luftschutzmässiges Verhalten freigestellt.

Selbst wenn also "Kl.A." zu unrecht ausgelöst wurde, hätte Produktionsausfall nicht entstehen dürfen.

Aber auch bei "Fliegeralarm" ist Vorsorge getroffen, Arbeitsstundenausfall auf das geringstmögliche Maass zu beschränken, indem bei den sog. "Herausnahmebetrieben" der Werkluftschutzeleiter nach eigenem Ermessen auf Grund der Luftlagemeldungen des LS-Warnkommandos die Weiterarbeit steuert.

Wie denkt sich nun der Bezirkshauptmann die Selbständigkeit des Standortältesten bei Auslösung der Warnbefehle? Wann und woran will er erkennen, dass Gefahr droht? Will er bei Schichtwechsel auf jeden Alarm verzichten oder will er ihn vorverlegen oder verzögern? Darüber fehlen Hinweise, sodass angenommen wird, dass deswegen Überlegungen noch nicht angestellt sind.

Hervorzuheben ist noch, dass die Auslösevorrichtung für die akustischen Signale stets im Warnkommando liegt. Das gilt natürlich nur für die LS-Orte mit Sitz eines Warnkommandos.

In allen anderen LS-Orten liegt die Auslösung beim örtlichen Luftschutzleiter bzw. im Protektorat beim Standortältesten. Zu welcher Unsicherheit und Uneinheitlichkeit würde man nun kommen, wollte man in dem einen LS-Ort weisungsgemäss, in dem anderen gefühlsgemäss auslösen?

Die vorgeschlagene Regelung wird sicher Nachteile bringen. Vorteile sind nicht erkennbar.

Zu b) Die Warmbefehlsgebung des Warnkommandos Olmütz am 2.3.45 ist überprüft und nicht zu beanstanden.

Die eingegangenen und ausgewerteten Beobachtungsmeldungen lassen nur 1 Flugzeug erkennen, zunächst unbekannter Nationalität. Das wird auch in den Luftlagemeldungen des Warnkommandos zum Ausdruck gebracht. Später wird Abflug von 3 feindlichen Flugzeugen gemeldet. Kennzeichnung nach Aufklärer oder Kampfflugzeug wurde nicht gegeben. Kleinalarm ist aber auch bei nur 1 Flugzeug zu geben, falls eine genaue Ansprache des Flugzeuges fehlt. Es muss in solchem Falle als Kampfflugzeug gewertet werden und löst Kleinalarm aus.

Wie schon in anderen Fällen muss auch vorliegend mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, dass Antrag und Begründung eine bemerkenswerte Unkenntnis warndienstlicher Vorschriften erkennen lassen. Solche Anträge und Beschwerden ziviler oder militärischer Stellen werden nicht abreißen, solange sich die Beteiligten nicht endlich mit den einschlägigen Bestimmungen vertraut machen oder von berufenen Stellen beraten lassen. Es darf im 6. Kriegsjahr bei allen am Luftschutz interessierten Stellen keine Unkenntnis oder Zweifel darüber geben, dass auch beim Einzelflugzeug "Kl.A." gegeben werden kann, dass bei "Kl.A." weiterzuarbeiten ist, dass es Herausnahmebetriebe gibt, die auch bei Fliegeralarm weiterarbeiten.

77581

gez. L u t z

Hauptmann und Abteilungskommandeur



F. d. R. d. A.:

*Arndt*  
Hauptmann.

Der Bezirkshauptmann  
in Wsetin  
Reichsauftragsverwaltung.

Tgb.Nr. 60/45 g

Luftschutzkommando VIII  
1a  
Eing. P. MRZ. 1945  
Pr. B. Nr. 1a 20/11/45

Zuständigkeitsbereich VIII  
Eing. 28. MRZ. 1945  
1a 3178

Wsetin, den 3. März 1945.

Herrn Ministerialrat Dr. G i e B  
- Deutsches Staatsministerium -  
in P r a g.

L. G. No. VIII  
1a (LS)  
Eingang 10. MRZ. 1945  
Pr. B. Nr. 28/11/45  
Wz:

Geheim  
Minister  
- 6. MRZ. 1945  
24. 3. 1945  
Dahm b. h.  
1073

Hochgeehrter Herr Ministerialrat !

Die nachfolgende Angelegenheit erlaube ich mir  
ihrer besonderen Dringlichkeit wegen Ihnen persönlich vor-  
zutragen: Nach dem Erlaß des Herrn Wehrmachtbevollmächtig-  
ten vom 3.1.1944 betreffend Auslösung von Großalarmanlagen  
- Abt. Ia/L Az. 40h Nr. 819/44 g - wurden im Protektorat  
in Standorten der Wehrmacht Fliegeralarm, öffentliche Luft-  
warnung und sonstige akustische Signale auf Befehl des Wehr-  
machtstandortältesten ausgelöst. Der Wehrmachtstandortälteste  
konnte hierbei nach eigenem Ermessen handeln. Diese Selbständig-  
keit wurde dem Wehrmachtstandortältesten durch den Erlaß des  
Wehrmachtbevollmächtigten vom 10.1.1945 - Abt. I a/LS Az. 40  
d 21 Nr. 36/45 - wieder genommen. Er hat nunmehr den Alarm grund-  
sätzlich auf Befehl des zuständigen Luftschutzwarnkommandos  
- für Wsetin, Luftschutzwarnkommando Olmütz zuständig - auszu-  
lösen und kann nicht mehr nach eigenem Ermessen handeln.

Diese Regelung ist für Wsetin mit Rücksicht auf die  
Arbeiter im Waffenwerk äußerst schädlich. Nach den letzten  
Erfahrungen wird der Alarm hier ausgelöst, wenn in Wsetin noch  
keinelei Gefahr herrscht. Die Folge ist jedoch stets ein Fern-  
bleiben der Arbeiter von der Schicht, was wiederum einen Ausfall  
an Arbeitsstunden zur Folge hat.

Als

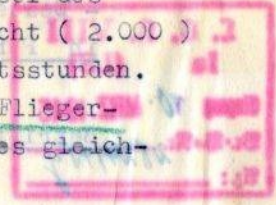
4a



Der Bezirkshauptmann  
in Wsetin  
Landesluftwaffenverwaltung  
I. G. Nr. 60/45

Als Beispiel führe ich folgendes an :

Am 2.3.1945 wurde abends 22 Uhr öffentliche Luftwarnung gegeben. Da die Zeit zufällig genau in den Schichtwechsel des Waffenwerkes fiel, blieben die Arbeiter der neuen Schicht ( 2.000 ) weg, und es entstand ein Ausfall von etwa 20.000 Arbeitsstunden. Dies wiederum ist mit einer Minderproduktion von 168 Fliegerbordkanonen nach Auskunft des Direktors des Waffenwerkes gleichzusetzen.



Wie sodann festgestellt wurde, handelte es sich bei der öffentlichen Luftwarnung um die Tatsache, daß im Raum von Kremsier ein einzelnes Flugzeug kreiste.

Da das Wsetiner Waffenwerk von entscheidender Bedeutung für die Kriegproduktion ist, ist die bisherige Regelung nicht länger tragbar. Ich erlaube mir deshalb vorzuschlagen, daß der Wehrmachtstandortälteste in Wsetin die Ermächtigung bekommt, in Zukunft wieder nach eigenem Ermessen den Alarm auszulösen und zu beenden.

Heil Hitler

Ihr sehr ergebener



*A. Stilla*  
Bezirkshauptmann.

77580

*Luftwaffen*

*St*

*16/3*

RIA

I n f o r m a t i o n .Luftschutzraum für den Herrn Staatspräsidenten.

Im Einvernehmen mit dem Luftschutzkommando des Polizeipräsidiums in Prag und nach Begutachtung des Amtes für Bodenforschung für Böhmen und Mähren wurde der Platz an der Nordseite des Schlosses in Lana für die Errichtung eines unterirdischen Beton-Luftschutzraumes als geeignet befunden. Die Firma Zárube-Pfeffermann in Prag wurde beauftragt, die Untersuchung des Terrains durchzuführen. Die Sondagen haben ergeben, dass sich in der Tiefe von 6.10 m Wasser befindet und dass die Erdschichten unter dieser Wasserfläche derart wasserdurchlässig sind, dass noch in der Tiefe von 21 m jede Arbeit fast unmöglich wäre. Aus dem Grunde hat die Firma im Einvernehmen mit dem Vertreter des Amtes für Bodenforschung die nächste Umgebung des Schlosses für die Errichtung eines unterirdischen Luftschutzraumes für ungeeignet erklärt.

Derzeit wird der Herr Staatspräsident bei Luftgefahr im Erdgeschoss im Raume der Telephonzentrale, welche gegen Splittergefahr gesichert wurde, untergebracht.

*Im Vorzuge* 9. III. 45  
Mf

Abschrift

Der Reichsarbeitsminister  
IVa 3 Nr. 5/45 g

Berlin SW 11, den 28. Februar 1945  
Saarlandstr. 96

An

die Landesregierungen,  
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen,  
die Herren Regierungspräsidenten  
und den Herrn Verbandspräsidenten in Esser

**Geheim!**

**Minister**

Eing.: - 9. MRZ. 1945

Betrifft: Baudicken gegen Bordwaffenbeschuß.

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 8. Juni 1944 IVa 3 Nr. 41/44 g - teile ich mit, daß nach Auskunft des Herrn Reichsministers der Luftfahrt für Bauteile, die gegen Beschuß aus Flugzeugen Sicherheit bieten sollen (beschußsicher gegen zurzeit übliche Bordwaffen: Kaliber bis zu 2 cm), folgende Mindestdicken sich als ausreichend erwiesen haben:

- 1. Mauerziegel (Hartbrandziegel nach DIN 105 und Querlochziegel nach DIN 4151) in Kalkzementmörtel 64 cm,
- 2. Mörtelsteine (d.s. Mauersteine-Kalksandsteine, Hüttensteine, Schlackensteine usw. - mit mittleren Druckfestigkeiten zwischen 30 und 150 kg/cm<sup>2</sup>) in Kalkzementmörtel 77 cm,
- 3. Trockenmauerwerk aus Mauerziegeln (wie zu 1.) 75 cm,
- 4. Trockenmauerwerk aus Mörtelsteinen (wie zu 2.) 77 cm,
- 5. Stampfbeton und Stahlbeton 70 cm,
- 6. a) Trockener Sand zwischen zölliger Holzschalung (einschl. Schalung) 90 cm,  
b) Nasser Sand (wie zu a) 120 cm,
- 7. Erde (sandiger Lehm, Mutterboden usw.) zwischen zölliger Holzschalung 120 cm.

Diese Abmessungen liegen z.T. erheblich höher als die Baudicken, die zum Schutz gegen Bombersplitters nach den "Bestimmungen für die bauliche Ausführung von Splitterschutz" - Fassung September 1942 - (vgl. Rd.Erl. vom 30. September 1942 IV b 7 Nr. 8800/381/42 -) vorgeschrieben sind.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat hierzu auf folgendes hingewiesen:

- a) Splitterschutzbauten und -Bauteile sollen nur dann bordwaffenbeschußsicher ausgeführt werden, wenn die Gefahr unmittelbaren Beschusses aus Flugzeugen anzunehmen ist. So werden z.B. Splitterschutzzellen für Beobachter und Notbelegschaft oder Splitterschutzwände für wichtige Betriebseinrichtungen innerhalb von Fabrikhallen im allgemeinen nur splittersicher ausgeführt,

An

den Herrn Deutschen Staatsminister  
für Böhmen und Mähren in P r a g

während

046/45 g

St. M. VIII 8-16/45 g

6a

Die Splitterschutzzellen und Splitterschutzwände an  
geeigneten Orten auf dem Fabrikgelände auch bordwaffen-  
sicher durchgeführt werden sollen.

Die örtliche Verstärkung von Splitterschutzmaßnahmen  
zur Erhöhung der Beschußsicherheit ist jedoch auf die Fälle zu  
beschließen, wo die Beschußgefahr die Gefährdung des Schutz-  
objektes eines Schutz gegen Bordwaffen zwingend erfordert.

b) Die Schutzdicken gegen Bordwaffenbeschuß sind für einen Bes-  
chußwinkel von  $90^\circ$  ermittelt. Dieser Beschußwinkel stellt den  
ungünstigsten Fall des Beschusses dar. Soweit durch die örtli-  
chen oder baulichen Gegebenheiten nur ein kleinerer Beschuß-  
winkel (schräge Auftreffrichtung) möglich ist, kann etwa 80%  
der vorgeschriebenen Baudicken ausreichend sein.

Ich gebe Ihnen hiervon Kenntnis mit der Bitte, die in  
Betracht kommenden nachgeordneten Dienststellen zu verständi-  
gen.

-----  
Abschrift übersende ich mit Bezug auf mein Schreiben vom 8.6.1944 -  
IVa 3 Nr. 41/44 g - zur gefl. Kenntnis.  
Im Auftrag

*Rehfeld*

Der Chef des Ministeramts

St.M. - VIII c - 45d/43

Prag, den 30 März 1945

1. An den

Generalreferenten für den überörtlichen Luftschutz.

Betrifft: Kostenverteilung und Haftung für die Hilfszüge Böhmen - Mähren.

Bezug: Schreiben vom 9. März 1945 - Nr. 12.331.

Das Reich hat Ausrüstung und Einrichtung des Hilfszuges übernommen und damit - überwiegend zum Nutzen der protektoratsangehörigen Bevölkerung - eine Leistung erbracht, die in den reichsrechtlichen Luftschutzbestimmungen nicht vorgesehen ist und deshalb durch den Matrikularbeitrag des Protektorats nicht abgegolten wird. Unter diesen Umständen erscheint es billig, dass das Protektorat sich durch Übernahme der Mietzahlung und Schadenshaftung beteiligt.

Gegen Ihren Vorschlag, die erforderlichen Mittel über den Haushalt des Ministeriums des Innern zur Verfügung zu stellen, bestehen keine Bedenken. Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

2. Z.d.A.

Der Generalreferent  
für den überörtlichen Luftschutz.

Nr. 12331

Prag, den 9. März 1945.

8  
Ministeramt  
12. MRZ. 1945

An das  
Ministeramt  
im Hause.

Betr.: Hilfszug Böhmen/Mähren ;  
hier: Kostenverteilung und Haftung.  
Bezug: Meine Vorlage vom 10.11.1944 - Nr. 1233 -

In meiner Vorlage vom 10.11.1944 habe ich darüber berichtet, daß die Böhmischo-Mährischen Bahnen für den Hilfszug Böhmen/Mähren I einerseits eine laufende Miete für die zur Verfügung gestellten Wagen fordern, andererseits die Uebnahme der Haftung für alle aus dem Einsatz des Hilfszuges und seines Personals entstehenden Personen- und Sachschäden - soweit nicht bahnseitiges Verschulden vorliegt - verlangen.

Die BMB sind nunmehr mit den gleichen Forderungen bezüglich des Hilfszuges Böhmen/Mähren II an mich herangetreten.

Ich bitte daher um Entscheidung, ob entsprechend meiner Vorlage zu verfahren ist, d.h. die Lasten dem Proktorat zu überbürden sind.

*Arch. 1231*  
gez. Dr. Landmann.



Beglaubigt:

*[Signature]*  
Angestellter.

*22/ 9. 45.*

*St. M. VIII 8-18/45*

Herrn Dr. G i e s :

9  
Ministeramt

23. NOV. 1944

Das Reich hat Ausrüstung und Einrichtung des Hilfszuges übernommen und damit - überwiegend zum Nutzen der protektoratsangehörigen Bevölkerung - eine Leistung erbracht, die in den reichsrechtlichen Luftschutzbestimmungen nicht vorgesehen ist und deshalb durch den Matrikularbeitrag des Protektorats nicht abgegolten wird. Unter diesen Umständen erscheint es billig, dass das Protektorat sich durch Übernahme der Mietzahlung und Schadenshaftung beteiligt. Diesen Standpunkt habe ich bei den Verhandlungen mit Nachdruck vertreten, wobei allerdings davon ausgegangen wurde, dass auf Seiten des Protektorats die genannten Lasten von den BMB. zu übernehmen seien. Gegen den nunmehrigen Vorschlag, die erforderlichen Mittel über den Haushalt des MdI. zur Verfügung zu stellen, bestehen jedoch keine Bedenken.

*München 23/11*

St. M. VIII 8-45 d/43

Der Generalreferent  
für den überörtlichen Luftschutz

Nr. 1233

Prag, den 10. November 1944

Betr.: Hilfszug Böhmen - Mähren;  
hier: Kostenverteilung und Haftung

11. NOV. 1944

Obergruppenführer!

Für den Hilfszug Böhmen - Mähren verlangen die  
Böhmisch - Mährischen Bahnen eine laufende Miete für die zur  
Verfügung gestellten Wagen, sowie die Übernahme der Haftung  
für alle aus dem Einsatz des Zuges und seines Personals ent-  
stehenden Personen- und Sachschäden, soweit nicht bahnsei-  
tiges Verschulden vorliegt.

Bezüglich der Frage der Kostenübernahme und Scha-  
denshaftung haben eingehende Verhandlungen mit den Abteil-  
lungen II, VII und VIII stattgefunden. Die Meinungen darüber,  
ob das Reich oder das Protektorat die Lasten zu übernehmen  
hat, sind geteilt. Nachdem festgestellt wurde, dass die  
Forderungen der BMB denjenigen der Reichsbahn in ähnlichen  
Fällen entsprechen und die Abteilung VII bereit ist, die  
erforderlichen Mittel über den Haushalt des Ministeriums des  
Innern zur Verfügung zu stellen, bestehen an sich keine Be-  
denken, die Kosten für die Miete und die Schadenshaftung dem  
Protektorat anzulasten.

Da der Hilfszug vom Deutschen Staatsminister einge-  
richtet wurde und eingesetzt wird, ist lediglich die Frage  
zu klären, ob es trotzdem unbedenklich ist, diese Lasten dem  
Protektorat zu überbürden. Luftschutzmassnahmen werden grund-  
sätzlich vom Reich finanziert. Der Leiter der Abteilung VII

ist

SLM VIII 8-45c/43

10a

Der Generalkonsul  
für den Oberösterreichischen Landstrich  
Nr. 1233

Prag, den 10. November 1944

ist jedoch der Ansicht, dass dem Protektorat eine finanzielle  
Beteiligung an dem Betrieb des Hilfszugs neben dem Matriku-  
larbeitrag zugemutet werden kann.

11 NOV 1944

Daher wäre durch eine Weisung des Deutschen  
Staatsministers an das Ministerium des Innern zu veranlas-  
sen, dass durch entsprechende Ressortvereinbarung die Ko-  
sten- und Haftungsfrage in diesem Sinne gelöst wird.

Ich bitte um Zustimmung.



*[Handwritten signature]*

101  
14

Bezüglich der Frage der Kostenübernahme und Soba-  
denhaltung haben einige Verhandlungen mit dem Anteil-  
langen II, VII und VIII stattgefunden. Die Meinungen darüber,  
ob das Reich oder das Protektorat die Lasten zu übernehmen  
hat, sind geteilt. Nachdem festgestellt wurde, dass die  
Forderungen der BMB denjenigen der Reichsbahn in ähnlichen  
Belien entsprechen und die Abteilung VII bereit ist, die  
erforderlichen Mittel über den Haushalt des Ministeriums des  
Innern zur Verfügung zu stellen, bestehen an sich keine Be-  
denken, die Kosten für die Miete und die Schadhaltung dem  
Protektorat anzulasten.  
Da der Hilfszug von Deutschen Staatsminister einge-  
richtet wurde und eingesetzt wird, ist lediglich die Frage  
zu klären, ob es trotzdem unbedenklich ist, diese Lasten dem  
Protektorat zu überbürden. Rücksichtswahrscheinlich werden Grund-  
sätzlich vom Reich finanziert. Der Leiter der Abteilung VII

ist

M 8-120/43

Fernschreibstelle

Three empty rectangular boxes for address or identification.

Dt. Staatsmin. Nr. 2908/45

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum:

um:

von:

durch:

Befördert:

Datum:

um:

an:

durch:

Rolle:

GEHEIM

Bemerkte:

-- G E H E I M --

Fernschreiben:

Posttelegramm:

Fernspruch:

+++ KR LRFK / FUE NR. 1522 1000

= AN KR DTSCH. STAATSMINISTER F. BOEHMEN U. MAEHRN, SS - OBERGRUF. FRANK =

KR WEHRMACHTBEVOLLMAECHT. B. DTSCH. STAATSMINISTER F. BOEHMEN U. MAEHRN ( NACHR ) =

B E ZUG : FS OBERLANDRAT V. MAEHR- OSTRU, SS - OB. STURNBANNFUEHRER DR. JONATH, VOM 27.3.45

-- BETR. LUFTSCHUTZ MAEHR - OSTRU --

STELLUNGNAHME ZUM BEZUG : 1. ) DERZEIT ZUM SCHUTZE MAEHR.- OSTRU EINGEEZTE ZAHL AN FLAKROHREN ( 20 -10,5 CM, 25, - 8,8, CM, 51 - 3,7 CM U. 2-CM ) IN HINBLICK AUF DIE IM FRONTLUFTSCHUTZ GEBUNDENE FLAKARTL. AUSREICHEND

.- 2. ) ZURUECKHALTENDE GEFECHTSTAETIGKEIT BEI FEINDEINFLUEGEN ENTSCHEIDEND DURCH DERZEIT AEUSSERST ANGESPANNTE MUNITIONSVERSORGUNGLAGE - INSBESONDERE BEI

Unterschrift des Auftraggebers  
808 \* X. 44. 20 000. Hugo Hönicke, Berlin

Fernsprechantwort des Auftraggebers

St. M. VIII B-19a/45g

894/45

11a

10,5 CM - BEDINGT , IM UEBRIGEN GEM .

REICHSMARSCHALBEFEHL ( OB. D . L . LW . FUEST .

ROEM EINS A / FLAK NR . 12981/44 G . KDOS . V .

27 . 12 . 44 ) GEGEN JAGDFLUGZEUGE SOWOHL IM OPERATIONSGBIET

ALS AUC IM HEIMATKRIEGSGBIET MIT GANZ WENIGEN

AUSNAHMEN " FERERVERBOT " FUER FLAKARTL .-

3 . ) BEKAMPEFUNG NAECHTL .EINFLUGE NEBEN MUNITIONSMAESZIGEN

BESCHRAENKUNGEN AUCH DURCH GERINGE ZAHL BISHR IM

RAUME MAEHR- OSTRAU VERFUEGBARE FUNKMESZ - ORTUNGSGEAETE

BEI BEEINTRAECHTIGT . ( INZWISCHEN 3 WEITER GERAETE

ZUGEFUEHRT ) .-

4 . ) ERWAEHNTER " TERRORANGRIFF " AM 16 . 3 .

BESTAND AUS EINFLUG VON 16 - 18 EINZELFLIEGENDEN

BOSTON ZWISCHEN 1905 UND 1945 UHR MIT ZERSTREUTEN

BOMBENABWURF UEBER GESAMTES STADTGBIET . ENTSTANDENE

SCHAEEDEN GERING . BEKAMPEFUNG ALLER EINFLUGZEUGE MIT

VOLLEM MUNITIONSEINSATZ INFOLGE GESCHILDERTER MUNITIONSLAGE

NICHT TRAGBAR . DAHER BEFEHL OERTL . FLAKFUEHR .

ENTSTPR . WEISUNG GEN . KDO . EINZELFUGZEUGE NUR IM

GUENSTIGEN WIRKUNGSBEREICH MIT GUTFLIEGENDEN GRUPPEN

ZU BEKAMPEFEN , UM FEIND ZUM ABDREHEN U . UNGEZIELTEN

BOMBENABWURF ZU ZWINGEN .-

5 . ) DR . JONATH WURDE DURCH KDR . FLAKRTGT . 80

( V ) ERNEUT UEBER DERZEITIGE MOEGlichkeiten HINSICHTLICH

FLAKEINSTAZ UM . MUNITIONSMANGEL UNTERRICHTET =

HEERESGRUPPENFLAKFUEHRER MITTE , GEN . KDO . ROEM . EINS

FLAKKORPS , DER KOMMANDIERENDE GENERAL

GEZ . REIMANN GEN . D . FLAKARTL . ROEM . EINS A ,

NR . 5940 /45 GEH ++



46588

Ministeramt  
Eing.: 28. MRZ. 1945

GEHEIM

12

K.R.

27.3.1945

An 1) Gen.Kdo.I.Flakkorps, Chef Genst.

2) nachr.: WbV.beim Dtsch.Staatsminister Böhmen u.Mähren, Prag (nicht zu übermitteln)

Bezug: Ferngespräch Chef Genst. Lg.Kdo.VIII / Chef Genst.I,Flakkorps vom 27.3.

1.) Durch WbV. wurde folgendes FS übermittelt:

„An den Herrn Dtsch.Stmin.f.B.u.M., SS-Obergruppenführer K.H.Frank - persönlich - General der Waffen-SS u.Polizei, Prag.  
Betr.: Sicherung Mähr.-Ostrau.

War soeben Augenzeuge eines halbstündigen Luftkampfes unmittelbar über den Dächern von Mähr.-Ostrau. Deutsche Focke-Wulf-Maschine wurde von 16,45 Uhr bis ungefähr 17,30 Uhr von zwei russischen Jägern angegriffen und gejagt. Tausende tschechischer Zivilbevölkerung auf den Straßen waren Zeugen dieses Schauspiels. Flakführer gab mir auf meine telefonische Anfrage die Auskunft, daß er nicht schießen dürfe, obwohl die russischen Jäger schon wiederholt im Laufe des Nachmittags heute über dem Stadtgebiet gekreist sind, da er nur bei Auftreten einer größeren Zahl von Feindmaschinen in Aktion treten darf. Habe hier festgestellt, daß das schwache Auftreten der Flak beim Terrorangriff vom 16.3. ebenfalls auf vorliegende höhere Weisungen zurückzuführen ist, wonach nur bei Auftreten einer größeren Zahl von Flugzeugen Flakfeuer eröffnen darf. Da die Russen ihre starken Angriffe in zahlenmäßig kleinen Verbänden flogen, -man wäre beinahe versucht, anzunehmen, daß ihnen der unbegreifliche Befehl bekannt ist - ist also zu erwarten, daß auch in Zukunft stärkste Bombardierung nicht beantwortet werden, wenn dieser, für die große Industriestadt Mähr.-Ostrau schlechterdings unverständliche Befehl aufrechterhalten bleibt. Die Auswirkungen, die derartige Ereignisse auch psychologisch auf die Bevölkerung haben, sind klar.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Heil Hitler! gez.: Dr.Jonak, SS-Obersturmbannführer.“

2.) Lg.Kdo.VIII bittet um unmittelbare Klärung und kurzen Bericht an Dtsch.Staatsminister für Böhmen und Mähren, SS-Obergruppenführer Frank.

3.) ~~WbV.beim Dtsch.Staatsminister~~ Nachrichtliche Beteiligung des WbV.beim Dtsch.Staatsminister für Böhmen u.Mähren und Lg.Kdo.VIII gleichfalls erbeten.

Luftgaukommando VIII  
Der Chef des Generalstabes  
Ia Nr. 3637/45 geh.  
gez.: R o h d e , Oberst i.Genst.

WbV 30. IV 45  
29. IV 45

Oberst i.Genst.

WbV. 29. IV 45  
28. 32/45 g

3980  
13

Fernschreibstelle

WP

(Lieser (Lieser))

Dr. Staatsmin. Nr. 2373/649/45 g

Fernschreibname

Laufende Nr. eine Gesprächung

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19

Datum: 18.3. 19 45

um:

GEHEIM

um: 18.30

an: Ministerium

von: Olmo

durch: 19. MRZ. 1945

durch: Stürmich

Rolle: Frau Hermann ...

Vermerke:

K R - B L I T Z -- ==== G E H E I M ====

Fernschreiben:

+ OLMO FS NR 292 18/3 1815=

Posttelegramm:

Fernspruch:

== AN DEN HERRN DTSCH. STMIN . F. B. U. M.

SS - OBERGRUPPENFUEHRER K. H. FRANK - PERSOENLICH --

GENERAL DER WAFFEN - SS UND POLIZEI PRAG (Bestimmungsort)

BETR: SICHERUNG MAEHR. OSTRU.

WAR SOEBEN AUGENZEUGE EINES HALBSTUENDIGEN LUFTKAMPFES UNMITTELBAR UEBER DEN DAECHERN VON MAEHR. OSTRU . DEUTSCHE FOCKE - WULF- MASCHINE WURDE VON 16,45 UHR BIS UNGEFAEHR 17,30 VON ZWEI RUSSISCHEN JAEGERN ANGEGRIFFEN UND GEJAGT TAUSENDE TSCHECHISCHER ZIVILBEVOELKERUNG AUFE DEN STRASZEN WAREN ZEUGEN DIESES SCHAUSPIELS . FLAKFUEHRER GAB MIR AUF MEINE TELEFONISCHE ANFRAGE DIE AUSKUNFT , DASZ ER NICHT SCHIESZEN DUERFE, OBWOHL DIE RUSSISCHEN JAEGER SCHON WIEDERHOLT IM LAUFE DES NACHMITTAGS HEUTE UEBER DEM STADTGEBIET GEKREIST SIND, DA ER NUR BEI AUFTRETEN EINER GROESZEREN ZAHL

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

808 \* X. 44. 20 000. Hugo Hönicke, Berlin

St. M. VIII 8-19/45g

746/45g

VON FEINDMASCHINEN IN AKTION TRETEN DARF . HABE HIER  
FESTGESTELLT , DASZ DAS SCHWACHE AUFTRETEN DER FLAK BEIM  
TERRORANGRIFF VOM 16.3. EBENFALLS AUF VORLIEGENDE HOEHERE  
WEISUNGEN ZURUECKZUFUEHREN IST , WONACH NUR BEI AUFTRETEN EINER  
GROESZEREN ZAHL VON FLUGZEUGEN FLAKFEUER EROEFFNEN DARF .

13a

DA DIE RUSSEN IHRE STARKEN ANGRIFFE IN ZAHLENMAESZIG KLEINEN  
VERBAENDEN FLOGEN - MAN WAERE BEINAHE VERSUCHT , ANZUNEHMEN ,  
DASZ IHNEN DER UNBEGREIFLICHE BEFEHL BEKANTT IST - IST ALSO ZU  
ERWARTEN , DASZ AUCH IN ZUKUNFT STAERKSTE BOMBDIERUNG NICHT  
BEANTWORTET WERDEN , WENN DIESER , FUER DIE GROSZE  
INDUSTRIESTADT MAEHR . OSTRU SCHLECHTERDINGS UNVERSTAENDLICHE  
BEFEHL AUFRECHTERHALTEN BLEIBT . DIE AUSWIRKUNGEN , DIE DERATICE  
EREIGNISSE AUCH PSYCHLOGISCH AUF DIE BEVOELKERUNG HABEN ,  
SIND KLAR . ICH BITTE UM KENNTNISNAHME .

HEIL HITLER GEZ. DR. JONAK SS- OBERSTURMBANNFUEHRER +

*Bestenfalls bitte um, dass Sie den Namen  
in der oben genannten Kennzeichnung  
in der Beschriftung mitbringen  
nehmen.*

*Dienstadt*

*24/3.*



46536

BdS

in dem Bedingungensfall...

Fernschreibstelle

gemäßigt auf die... (handwritten notes)

Grid for sender location

St. Staatsmin. Nr. 155

Ministeramt

Ding.: 24. MRZ. 1945

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:  
Aufgenommen:

Befördert:

Datum:

24/3 19 45

Datum: 6 34/19 2

45

um:

um:

von:

SKRS (Supp)

an:

durch:

Reinhardt

durch:

Rolle:

Handwritten signature/initials

Vermerke:

Fernschreiben:  
Posttelegramm:  
Fernspruch:

+ SSD SKRS NR 1026 22.3. 0955= QKL QEM QED -  
von:

Abgangstag

Abgangszeit

-- AN DEN HOEH SS U POL FUEHRER F BOEHMEN U

MAEHREN PRAG=

Vermerke für Beförderung vom Abfender auszufüllen

(Bestimmungsort)

ES WIRD GEBETEN, FERNSCHRIFTLICH WENN MOEGLICH JEWEILS BIS ZUM SONNTAG EINEN LUFTLAGEBERICHT UEBER FEINDTAETIGKEIT IN DER VORHERGEHENDEN WÖCHE IM RAUM BOEHMEN-MAEHREN UNTER BESONDERER BERUECKSICHTIGUNG

A) DER ANGEGRIFFENEN ZIELE MIT VERURSACHTER WIRKUNG (AUCH BAHNSTRECKEN )

B) DER BANDEN U AGENTENVERSORGUNG ZUR VERDICHTUNG DER

HIESIGEN LUFTLAGEKARTE HERZUREICHEN=

KDO. STAB RF SS VERB ÖFFZ DM LW GEZ HEINSIUS OBERSTLTN+

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanfchluß des Auftraggebers

St. M. VIII 8-24/45 k.H!